

INCOTERMS 2020®

Kosten- und Gefahrtragung bei
Warenlieferungen optimal regeln



©pitels-fotolia.com

 eictrier

IHK | HWK Europa- und
Innovationscentre

 IHK Trier



Handwerkskammer
Trier



Der Weg ins Ausland lohnt sich. Mit einer Exportquote von über 40 % ist das Auslandsgeschäft in Rheinland-Pfalz ein wichtiger Wachstumstreiber. Die konsequente Nutzung internationaler Absatz- und Beschaffungsmärkte ist heute auch für kleine und mittlere Unternehmen erfolgskritisch. Das Auslandsgeschäft bietet jedoch nicht nur zahlreiche Chancen, sondern ist auch komplexer und risikoreicher als das Inlandsgeschäft. Die Vermeidung und gezielte Absicherung von Geschäftsrisiken ist vor allem bei grenzüberschreitenden Geschäften geboten. Eines dieser Risiken ist das Transportrisiko, welches insbesondere bei Lieferungen in entfernte Märkte erheblich sein kann. Die Incoterms® 2020 bieten ein weltweit anerkanntes Regelwerk zur Kosten- und Gefahrtragung von Warenlieferungen und sind ausdrücklich auch für das Inlandsgeschäft anwendbar.

Dieser Leitfaden gibt einen einführenden Überblick über die korrekte Anwendung der elf Incoterms®-Klauseln 2020 und deren wesentliche Regelungsinhalte. Dieser Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen übernimmt die EIC Trier GmbH jedoch keine Gewähr. Die Informationen in diesem Leitfaden ersetzen in keinem Fall eine rechtliche Beratung. Für Verbesserungsvorschläge, sachliche Hinweise und Anregungen sind wir jederzeit dankbar. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: EIC Trier GmbH, Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel: 06 51/ 97 567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de.

1. Was sind Incoterms®?

Die International Commercial Terms, kurz Incoterms®, sind ein international anerkanntes Regelwerk, das im grenzüberschreitenden Warenhandel übliche Lieferbedingungen abbildet. Die Incoterms® können allerdings ausdrücklich auch im Inlandsgeschäft verwendet werden. Erstellt wurden die Incoterms® 1936 von der Internationalen Handelskammer in Paris, um Außenhändlern bei der Vereinbarung von Lieferbedingungen eine möglichst umfangreiche Rechtssicherheit zu gewähren. Die Incoterms® legen die Kosten- und Gefahrtragung beim Warentransport sowie diverse weitere Verpflichtungen des Käufers bzw. Verkäufers z. B. hinsichtlich Verpackung, Warenkennzeichnung oder Beschaffung von Dokumenten fest.



Die Internationale Handelskammer in Paris hat die Incoterms® im Jahr 2019 erneut überarbeitet. Die neunte Fassung der Handelsklauseln tritt mit den Incoterms® 2020 zum 1. Januar 2020 in Kraft und soll Veränderungen in der Handelspraxis Rechnung tragen.

Die Textfassung der Incoterms® 2020 ist erhältlich über ICC Deutschland e. V. Internationale Handelskammer, Marketing/ Vertrieb der ICC-Publikationen, Tel.: 030/ 200 73 63 00, E-Mail: bestellung@icc-deutschland.de, Internet: www.icc-deutschland.de.

Die insgesamt elf Incoterms®-Klauseln (2020) lassen sich auch weiterhin in vier Gruppen unterteilen:

E-Gruppe: Abholklausel: der Käufer beauftragt den Transport und übernimmt die Kosten und das Risiko für den gesamten Transport ab dem zur Abholung vereinbarten Ort.

F-Gruppe: Übergabeklauseln: der Verkäufer beauftragt den Transport und übernimmt die Transportkosten und das Risiko lediglich bis zur Übergabe an den vom Käufer beauftragten Frachtführer am vereinbarten Lieferort. Die drei F-Klauseln sind sog. Einpunktklauseln, d. h. der Kosten- und Gefahrenübergang erfolgt zeitgleich bei der Übergabe an den vom Käufer beauftragten Frachtführer am vereinbarten Lieferort. Ab hier beauftragt der Käufer den weiteren Transport und übernimmt die Transportkosten und das Risiko bis zum benannten Bestimmungsort.

C-Gruppe: Absendeklauseln: der Verkäufer beauftragt den Transport und übernimmt die Transportkosten bis zum vereinbarten Bestimmungsort, trägt das Risiko jedoch nur bis zur Übergabe an den (ersten) Frachtführer am ggf. vereinbarten Lieferort. Die vier C-Klauseln sind sog. Zweipunktklauseln, d. h. der Kosten- und Gefahrenübergang erfolgt zu unterschiedlichen Zeitpunkten, nämlich der Gefahrenübergang bereits am Lieferort und der Kostenübergang erst am Bestimmungsort.

D-Gruppe: Ankunftsklauseln: der Verkäufer beauftragt oder organisiert den Transport und übernimmt die Transportkosten und das Risiko bis zum vereinbarten Bestimmungsort.

Sieben der elf Incoterms®-Klauseln eignen sich für alle Transportarten. Vier Klauseln sind eigens für den See- und Binnenschiffsverkehr konzipiert worden. Hiervon sind Klauseln FAS und FOB für den Containerverkehr ungeeignet und die Klauseln CFR und CIF nur bedingt für den Containerverkehr geeignet.

Klauseln für alle Transportarten

- ✓ EXW: ab Werk ... (benannter Lieferort)
- ✓ FCA: frei Frachtführer ... (benannter Lieferort)
- ✓ CIP: frachtfrei versichert ... (benannter Bestimmungsort)
- ✓ CPT: frachtfrei ... (benannter Bestimmungsort)
- ✓ DAP: geliefert am Ort ... (benannter Bestimmungsort)
- ✓ DPU: geliefert benannter Ort entladen ... (benannter Bestimmungsort)
- ✓ DDP: geliefert verzollt ... (benannter Bestimmungsort)

Klauseln für den See- und Binnenschiffsverkehr

- ✓ FAS: frei Längsseite Schiff ... (benannter Verschiffungshafen)
- ✓ FOB: frei an Bord ... (benannter Verschiffungshafen)
- ✓ CFR: Kosten und Fracht ... (benannter Bestimmungshafen)
- ✓ CIF: Kosten, Versicherung, Fracht ... (benannter Bestimmungshafen)

2. Was regeln die Incoterms® 2020 und was ist neu?

Die Incoterms® 2020 regeln wie die Vorgänger-Versionen die Kosten- und Gefahrentragung bei Warenlieferungen im In- und Auslandsgeschäft in einer standardisierten Form. Für die Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Warenlieferung in Anlehnung an gängige Handelspraktiken fassen die elf Klauseln weiterhin in jeweils zehn Unterpunkten die Pflichten der Parteien (A: Verkäufer, B: Käufer) zusammen. Die Pflichten wurden allerdings wie folgt neu gegliedert:

- ✓ A1 Allgemeine Pflichten des Verkäufers/
B1 Allgemeine Pflichten des Käufers
- ✓ A2 Lieferung/ B2 Übernahme
- ✓ A3 / B3 Gefahrübergang
- ✓ A4 / B4 Transport
- ✓ A5 / B5 Versicherung
- ✓ A6 / B6 Liefer-/Transportdokument
- ✓ A7 / B7 Ausfuhr-/ Einfuhrabfertigung
- ✓ A8 / B8 Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung
- ✓ A9 / B9 Kostenverteilung
- ✓ A10/ B10 Benachrichtigungen

In den Punkten A4 und A7 der Incoterms®-Klauseln 2020 sind zudem auch sicherheitsbezogene Aspekte berücksichtigt worden. Darüber hinaus enthalten die Incoterms® 2020 keine weiteren vertragsrelevanten Regelungsinhalte. D. h. die Parteien sollten in ihrem Kaufvertrag oder im Angebotstext weitere Regelungen insbesondere zum anwendbaren

Recht, zum Gerichtsstand und zur Gerichtsbarkeit, zum Erfüllungsort, zum Eigentumsübergang und zu den Zahlungsmodalitäten/ zur Zahlungssicherung sowie auch Regelungen hinsichtlich der Mängelhaftung und Haftungsbeschränkungen etc. wirksam zur Anwendung bringen. Informationen zu den wesentlichen vertragsrelevanten Eckpunkten in Exportverträgen finden sich in dem EIC-Leitfaden „Einführung in die Gestaltung von Exportverträgen“ online zugänglich unter www.eic-trier.de.

2.1. Was ist neu?

Die überarbeiteten Incoterms® 2020 sind an die aktuellen Bedürfnisse des (inter-)nationalen Warentransports angepasst worden.

- ✓ So sind in der **Klausel FCA** nunmehr Regelungen für die Vereinbarung zwischen den Parteien zur Ausstellung von Konnossementen mit An-Bord-Vermerk vorgesehen.
- ✓ Die Klausel DAT wurde durch die **Klausel DPU** ersetzt, bei der als Bestimmungsort kein „Terminal“ mehr gewählt werden muss, sondern ein beliebiger Ort bestimmt werden kann, der dafür geeignet ist, die Ware zu entladen.
- ✓ Zudem bieten die **Klauseln CIF und CIP** nun unterschiedliche Deckungsstufen bezüglich der vom Verkäufer abzuschließenden Transportversicherung.
- ✓ In den **Klauseln EXW, FCA, DAP, DPU und DDP** sind in den Incoterms® 2020 Regelungen für die Organisation des Transports mit eigenen Transportmitteln

durch den Verkäufer bzw. bei FCA durch den Käufer integriert.

- ✓ Da heute die Sicherheitsthematik noch stärker mit den Transportanforderungen einhergeht, wurde zudem eine ausdrückliche Zuordnung **sicherheits-bezogener Pflichten** in die Regel A4 und A7 jeder Incoterms®-Klausel mit aufgenommen, die der Verkäufer erfüllen muss.
- ✓ Die Kosten, die jede Partei zur Erfüllung ihrer Pflichten trägt, sind erstmalig in jeder Klausel unter A9 beziehungsweise B9 unter **Aufführung sämtlicher Kostenelemente als Gesamtüberblick** zusammengefasst.
- ✓ Zur besseren Verständlichkeit der Incoterms®-Klauseln finden sich nun als Einleitung zu den Klauseln in der ICC-Publikation „Incoterms® 2020 by the International Chamber of Commerce“ **erläuternde Kommentare für Nutzer**.



3. Die elf Incoterms®-Klauseln 2020 im Überblick

Nachfolgend wird als allgemeine Orientierungshilfe eine Grobübersicht der Incoterms® 2020 dargestellt. Vor der Auswahl der passenden Lieferklausel empfiehlt es sich, den vollständigen Wortlaut der in Frage kommenden Klauseln zu prüfen.

3.1. Klauseln für alle Transportarten

Sieben der insgesamt elf Incoterms-Klauseln 2020 eignen sich für alle Transportarten inkl. den multimodalen Transport.

EXW, EX WORKS (named place of delivery) Ab Werk (benannter Ort)

EXW stellt die Minimalverpflichtung aus Sicht des Verkäufers dar und ist für alle Transportarten (auch multimodal) geeignet. Bei der Anwendung der EXW-Klausel verpflichtet sich der Verkäufer, die Ware ordnungsgemäß für den Transport verpackt auf seinem Firmengelände oder an einem anderen vereinbarten Ort zur Verfügung zu stellen. Die Verladung der Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Käufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Käufer beauftragt den Warentransport und trägt die Transportkosten und das Transportrisiko bis zum Bestimmungsort. Zudem ist der Käufer nicht nur für die Einfuhrabfertigung im Bestimmungsland, sondern, anders als bei alle anderen Incoterms®-Klauseln auch für die Ausfuhrfreimachung der Ware zuständig. Der Verkäufer ist allerdings dazu verpflichtet, den Käufer im Bedarfsfall so zu unterstützen, dass dieser die Ausfuhr auch durchführen kann. Kann oder möchte der Käufer die Ausfuhrfreimachung nicht übernehmen, empfiehlt sich die Anwendung der Klausel FCA.

FCA, FREE CARRIER (named place of delivery) Frei Frachtführer (benannter Ort)

FCA ist für alle Transportarten (auch multimodal) und insbesondere auch für den Containerverkehr, geeignet. Der Verkäufer trägt bei der

Anwendung der FCA-Klausel die Kosten für den Warentransport sowie das Transportrisiko bis zur Übergabe der Ware an den vom Käufer benannten Frachtführer. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Transportabwicklung sollte der Übergabeort so präzise wie möglich benannt werden. Ist die Lieferstelle am Firmensitz des Verkäufers, so muss der Verkäufer die Ware auf das ankommende Transportmittel verladen. Wird ein anderer Lieferort bestimmt, so muss der Verkäufer die Ware auf dem ankommenden Transportmittel abladebereit zur Verfügung stellen und der Käufer muss die Ware entsprechend verladen. Der Verkäufer ist zudem verantwortlich für die Ausfuhrfreimachung der Ware. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt hingegen durch den Käufer. Zudem organisiert oder beauftragt der Käufer den Warentransport und trägt die Transportkosten und das Transportrisiko bis zum Bestimmungsort.

Hinweis: FCA A6/ B6 der Incoterms® 2020 bietet die Option, dass der Käufer und der Verkäufer vereinbaren können, dass der Käufer seinen Frachtführer anweisen soll, dem Verkäufer nach Verladung der Ware ein Bordkonnossement auszustellen, woraufhin der Verkäufer verpflichtet ist, dieses Konnossement dem Käufer zur Entgegennahme der Ware zu übergeben, was üblicherweise mittels der Banken geschieht.

CPT, CARRIAGE PAID TO (named place of destination)

Frachtfrei (benannter Bestimmungsort)

CPT ist für alle Transportarten (auch multimodal) geeignet. Bei CPT erfolgt wie bei allen C-Klauseln der Gefahrenübergang vor dem Kostenübergang. Bei CPT geht die Gefahr für den

Untergang oder die Beschädigung der Ware bei der Übergabe an den (ersten) Frachtführer oder einer anderen vom Verkäufer benannten Person an einem ggf. von den Parteien vereinbarten Ort über. Die Beauftragung des Warentransports sowie die Transportkosten übernimmt der Verkäufer hingegen bis zum Bestimmungsort. Ist im Transportvertrag nicht anderes vereinbart, übernimmt der Verkäufer auch die Kosten für die Entladung. Die Ausführabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt durch den Käufer.

CIP, CARRIAGE AND INSURANCE PAID (named place of destination)

Frachtfrei versichert (benannter Bestimmungsort)

CIP ist für alle Transportarten (auch multimodal) geeignet. Bei CIP erfolgt wie bei allen C-Klauseln der Gefahrenübergang vor dem Kostenübergang. Bei CIP geht die Gefahr für den Untergang oder die Beschädigung der Ware bei der Übergabe an den (ersten) Frachtführer oder einer anderen vom Verkäufer benannten Person an einem ggf. von den Parteien vereinbarten Ort über. Die Beauftragung des Warentransports sowie die Transportkosten übernimmt der Verkäufer hingegen bis zum Bestimmungsort. Ist im Transportvertrag nichts anderes vereinbart, übernimmt der Verkäufer auch die Kosten für die Entladung. Den Übergabeort sollten die Parteien so präzise wie möglich festlegen. Anders als bei CPT schließt bei CIP der Verkäufer auch eine Versicherung gemäß den Klauseln (A) der Institute Cargo Clauses Lloyd's Market Association/ International Underwriting Association LMA/ IUA) oder ähnlichen Klauseln gegen die vom Käufer ge-

tragene Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transports ab. Den Parteien steht es allerdings frei, lediglich für eine Versicherung mit Mindestdeckung wie z. B. die Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses zu optieren. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt durch den Käufer.

DAP, Delivered At Place (named place of destination)

Geliefert beannter Ort (benannter Bestimmungsort)

DAP ist für alle Transportarten (auch multimodal) geeignet. Wie bei allen D-Klauseln beauftragt oder organisiert bei DAP der Verkäufer den Transport und trägt die Transportkosten sowie das Risiko für den Untergang oder die Beschädigung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort. Bei DAP liefert der Verkäufer, wenn er die Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel dem Käufer entladebereit am Bestimmungsort zur Verfügung stellt. Den Übergabeort sollten die Parteien so präzise wie möglich festlegen. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt durch den Käufer.

DPU, Delivered At Place Unloaded (named place of destination)

Geliefert benannter Ort entladen (benannter Bestimmungsort)

DPU ist für alle Transportarten (auch multimodal) geeignet. Wie bei allen D-Klauseln beauftragt oder organisiert bei DPU der Verkäufer den Transport und trägt die Transportkosten sowie das Risiko für den Untergang oder die

Beschädigung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort. Bei Anwendung der Klausel DPU liefert der Verkäufer, wenn er die Ware vom ankommenden Beförderungsmittel entladen am vereinbarten Lieferort am Bestimmungsort oder im Bestimmungshafen dem Käufer zur Verfügung stellt. Den Übergabeort sollten die Parteien so präzise wie möglich festlegen. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt durch den Käufer.

DDP, DELIVERED DUTY PAID (named place of destination)

Geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)

DDP stellt die Maximalverpflichtung aus Sicht des Verkäufers dar. DDP ist für alle Transportarten (auch multimodal) geeignet. Wie bei allen D-Klauseln beauftragt oder organisiert bei DDP der Verkäufer den Transport und trägt die Transportkosten sowie das Risiko für den Untergang oder die Beschädigung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort. Den Übergabeort sollten die Parteien so präzise wie möglich festlegen. Ist im Transportvertrag nicht anderes vereinbart, übernimmt der Verkäufer auch die Kosten für die Entladung. Zudem sieht die DDP-Klausel vor, dass der Verkäufer nicht nur die Ausfuhr- sondern auch die Einfuhrabwicklung übernimmt. Die DDP-Klausel sollte daher mit großer Vorsicht verwendet werden, da die Einfuhrabwicklung in vielen Drittländern für Nichtansässige sehr aufwendig und in einigen Fällen selbst mittels Beauftragung eines Dritten nicht (problemlos) umsetzbar ist.

3.2. Klauseln für den See- und Binnenschiffsverkehr

Vier der elf Incoterms®-Klauseln (2010) sind für den See- und Binnenschiffsverkehr konzipiert. Die Klauseln FAS und FOB sind für den Container-Verkehr ungeeignet und die Klauseln CFR und CIF sind nur bedingt für den Containerhandel geeignet.



FAS, FREE ALONGSIDE SHIP (named port of shipment)

Frei Längsseite Schiff (benannter Verschiffungshafen)

FAS ist ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport, jedoch nicht für den Containerverkehr geeignet. Bei Anwendung der FAS-Klausel liefert der Verkäufer, wenn er die Ware längsseits des vom Käufer genannten Schiffes im Verschiffungshafen geliefert hat. Den entsprechenden Ort sollten die Parteien so präzise wie möglich vereinbaren. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Die Kosten und das Risiko für die Beladung und den Transport bis zum Bestimmungsort liegen beim Käufer. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt ebenfalls durch den Käufer.

FOB, FREE ON BOARD (named port of shipment)

Frei an Bord (benannter Verschiffungshafen)

FOB ist ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport, jedoch nicht für den Containerverkehr geeignet. Bei FOB trägt der Käufer die Transportkosten und das Risiko für den

Untergang oder die Beschädigung der Ware bis zur Lieferung der Ware auf dem vom Käufer benannten Schiff im Verschiffungshafen. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Die Kosten und das Risiko für den Transport bis zum Bestimmungsort liegen beim Käufer. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt ebenfalls durch den Käufer.

CFR, COST AND FREIGHT (named port of destination)

Kosten und Fracht (benannter Bestimmungshafen)

CFR ist ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport, jedoch nur bedingt für den Containerverkehr geeignet. Und zwar nur dann, wenn die im Container befindliche Ware im Bestimmungshafen für die Übergabe an den Käufer aus dem Container entladen wird oder der gesamte Container dem Käufer im Bestimmungshafen zur Weiterbeförderung übergeben wird. Bei CFR erfolgt wie bei allen C-Klauseln der Gefahrenübergang vor dem Kostenübergang. So trägt der Verkäufer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware lediglich bis zur Lieferung der Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen. Bei Beauftragung mehrerer Frachtführer geht die Gefahr in Ermangelung einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung bei der Übergabe an den ersten Frachtführer auf den Käufer über. Die Beauftragung des Warentransports sowie die Transportkosten übernimmt der Verkäufer hingegen bis zur Ankunft der Ware im Bestimmungshafen. Ist im Transportvertrag nicht anderes vereinbart, übernimmt der Verkäufer auch die Kosten für die Entladung. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in

die Verantwortung des Verkäufers. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt hingegen durch den Käufer.

CIF, COST, INSURANCE, FREIGHT (named port of destination)

Kosten, Versicherung, Fracht (benannter Bestimmungshafen)

CIF ist ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport, jedoch nur bedingt für den Containerverkehr geeignet. Und zwar nur dann, wenn die im Container befindliche Ware im Bestimmungshafen für die Übergabe an den Käufer aus dem Container entladen wird oder der gesamte Container dem Käufer im Bestimmungshafen zur Weiterbeförderung übergeben wird. Bei CIF erfolgt wie bei allen C-Klauseln der Gefahrenübergang vor dem Kostenübergang. So trägt der Verkäufer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware lediglich bis zur Lieferung der Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen. Bei Beauftragung mehrerer Frachtführer geht die Gefahr in Ermangelung einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung bei der Übergabe an den ersten Frachtführer auf den Käufer über. Die Beauftragung des Warentransports sowie die Transportkosten übernimmt der Verkäufer hingegen bis zur Ankunft der Ware im Bestimmungshafen. Ist im Transportvertrag nicht anderes vereinbart, übernimmt der Verkäufer auch die Kosten für die Entladung. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Anders als bei CFR schließt bei CIF der Verkäufer auch eine Versicherung mit Mindestdeckung gemäß den Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses (Lloyd's Market Association/ International Underwriting Association -LMA/ IUA) oder ähnli-

chen Klauseln gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transports ab. Den Parteien steht es allerdings frei, für eine Versicherung mit weitreichenderer Deckung wie z. B. die Klauseln (A) der Institute Cargo Clauses zu optieren. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt durch den Käufer.

3.3 Lieferorte bei den Incoterms® 2020

Die Preisgefahr geht bei Verwendung der Incoterms® vom Verkäufer auf den Käufer über.

Incoterms® 2020- Klausel	Lieferorte
EXW	Werk/ Lager/ Betriebsstätte des Verkäufers
FCA	Ort der Übergabe an den vom Käufer beauftragten Frachtführer
FAS	Längsseite Schiff im Verschiffungshafen
FOB	An Bord des Schiffes im Verschiffungshafen
CPT	Ort der Übergabe an den (ersten) vom Verkäufer beauftragten Frachtführer
CIP	Ort der Übergabe an den (ersten) vom Verkäufer beauftragten Frachtführer
CFR	An Bord des Schiffes im Verschiffungshafen
CIF	An Bord des Schiffes im Verschiffungshafen
DAP	Bestimmungsort
DPU	Bestimmungsort
DDP	Bestimmungsort

4. Warum ist der Lieferort bei den Incoterms® so wichtig?

Bei der Verwendung von Incoterms®-Klauseln bestimmt er Lieferort den Kosten- und Gefahrenübergang. Missverständnisse bezüglich des

Lieferorts/ der Lieferstelle können zu Lieferverzögerungen oder zur Beschädigung der Ware und somit zur Beeinträchtigung der kaufvertraglichen Verpflichtungen der Vertragsparteien mit den entsprechenden zivilrechtlichen Haftungsrisiken. führen. Daher empfiehlt sich die übereinstimmende Angabe einer genauen Lieferstelle/ eines genauen Lieferorts im Kauf- und im Beförderungsvertrag. Bei größeren Fabrikgeländen ist es zudem auch sinnvoll, das entsprechende Einfahrtor bzw. die genaue Abholstelle auf dem Gelände zu bezeichnen, bei der Übergabe der Ware im Hafen, am Terminal (Containerhandel) oder an Bord des Schiffes muss der genaue Ort am entsprechenden Kai oder Terminal bzw. das zu beladene Schiff genau bezeichnet werden.

5. Wie werden die Incoterms® Vertragsbestandteil?

Zur wirksamen Vereinbarung der Incoterms® muss die gewählte Incoterms®-Klausel Vertragsbestandteil werden. Hierfür sollte die Klausel inkl. präziser Ortsbeschreibung und Zusatz um welche Fassung der Incoterms® es sich handeln soll, z. B. EXW benannter Ort (Incoterms® 2020), in den Exportvertrag oder in Ermangelung eines schriftlichen Exportvertrags ins Angebot sowie auch in die Auftragsbestätigung aufgenommen werden. Vorsicht ist bei der Verwendung von Incoterms® in AGB geboten, insbesondere sofern die Klauseln auch noch individuell angepasst wurden, da es sich bei AGB um keine individualvertragliche Vereinbarung handelt. Die Abwandlung von Incoterms®-Klauseln ist jedoch im Regelfall ohnehin nicht ratsam.

Bei der Anwendung einer Incoterms®-Klausel sollte zudem sichergestellt werden, dass die sich hieraus für die Vertragsparteien ergebenden Pflichten nicht mit anderen Vertragsklauseln z. B. aus dem Kaufvertrag oder auch aus einem Versicherungs- oder Akkreditivvertrag kollidieren. Denn bei abweichenden vertraglichen Vereinbarungen sind z. B. Frachtführer, Versicherer oder Banken, die nicht an den Kaufvertrag gebunden sind, auch nicht dazu verpflichtet, den sich aus der zwischen Verkäufer und Käufer im Kaufvertrag vereinbarten Incoterms®-Klausel ergebenden Verpflichtungen in irgendeiner Form nachzukommen,



©pitels-fotolia.com

6. Können die Incoterms®-Klauseln individualvertraglich angepasst werden?

Grundsätzlich steht es den Vertragsparteien frei, die Incoterms®-Klauseln nach ihren Bedürfnissen anzupassen. Jedoch ist hiervon im Regelfall abzuraten, da die Incoterms® 2020 ein für alle Transportarten geeignetes Regelwerk zur Verfügung stellen und die Abänderung von Klauseln die Gefahr birgt, dass es aufgrund von Ungenauigkeiten bei den Ergänzungen zu Missverständnissen und Auslegungsproblemen kommen kann und somit unnötigerweise Rechtsunsicherheit entsteht.

7. Wie weit reicht der Versicherungsschutz bei den Klauseln CIP und CIF?

Zwei der Incoterms®-Klauseln, nämlich die für alle Transportarten geeignete Klausel CIP

(Pendant zu CPT mit Versicherung) sowie die Klausel für den Schiffsverkehr CIF (Pendant zu CIP mit Versicherung), sehen vor, dass der Verkäufer auch eine Versicherung gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transports abschließt. Bei CIP schließt der Verkäufer eine Versicherung gemäß den Klauseln (A) der Institute Cargo Clauses Lloyd's Market Association/ International Underwriting Association LMA/ IUA) oder ähnlichen Klauseln gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transports ab.

Bei CIF schließt der Verkäufer lediglich eine Versicherung mit Mindestdeckung gemäß den Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses (Lloyd's Market Association/ International Underwriting Association -LMA/ IUA) oder ähnlichen Klauseln gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transports ab. Den Parteien steht es allerdings auch frei, bei CIP lediglich für eine Versicherung mit Mindestdeckung wie z. B. die Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses zu optieren, und bei CIF eine Versicherung mit weitreichenderer Deckung wie z. B. die Klauseln (A) der Institute Cargo Clauses zu wählen.

8. Wer übernimmt die Kosten für die Entladung der Ware am Bestimmungsort?

Bei Verwendung der C- und D-Klauseln übernimmt der Verkäufer die Transportkosten bis zum benannten Bestimmungsort. Allein die Klausel DAP sieht vor, dass der Verkäufer geliefert hat, wenn er die Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel dem Käufer

entladebereit am Bestimmungsort zur Verfügung stellt. Bei den Klauseln CPT, CIP, CFR und CIF sowie auch bei DPU und DDP übernimmt der Verkäufer auch die Kosten für die Entladung der Ware am benannten Bestimmungsort bzw. im benannten Bestimmungshafen, sofern im Transportvertrag nichts Abweichendes vorgesehen ist.

9. Warum EXW & DDP bei Geschäften außerhalb der EU besser nicht vereinbaren?

Die Verwendung der Klauseln EXW und DDP sind bei Geschäften außerhalb der EU nicht empfehlenswert.

EXW ist aus Sicht des Käufers die Maximalvereinbarung. Denn bei EXW beauftragt der Käufer nicht nur den Transport bis zum Bestimmungsort, übernimmt die Risiken des Warentransports bis zum Bestimmungsort und kümmert sich um die Einfuhrfreimachung im Zielland. Vielmehr ist der Käufer bei EXW auch die Ausfuhrabwicklung verantwortlich, was für ein nicht in der EU ansässiges Unternehmen aus zollrechtlichen Gesichtspunkten problematisch sein und zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Und auch der Verkäufer bleibt zoll- und außenwirtschaftsrechtlich haftbar. Darüber hinaus muss der Käufer bei EXW auch die vom Verkäufer auf seinem Werksgelände zur Verfügung gestellte Ware auf seine Kosten und Risiken auf das ankommende Transportmittel verladen. Hilft der Verkäufer hierbei, geschieht dies auf Kosten und Risiko des Käufers. Sollen das Verladerisiko am Beginn der Warenbewegung sowie Probleme und Verzögerungen bei der Ausfuhrfreimachung vermieden werden, empfiehlt sich die Verwendung der Klausel FCA. Denn bei FCA über-

nimmt der Verkäufer die Ausfuhrfreimachung und muss die Ware entweder auf seinem Werksgelände auf das Fahrzeug des Käufers verladen oder an einem anderen vereinbarten Ort dem Käufer entladebereit zur Verfügung stellen.

Die Klausel DDP stellt aus Sicht des Verkäufers die Maximalvereinbarung dar, d. h. der Verkäufer beauftragt den Transport, übernimmt sämtliche Kosten und Risiken des Warentransports bis zum Bestimmungsort und ist darüber hinaus auch für die Ausfuhr- und Einfuhrfreimachung der Ware verantwortlich. In der Praxis ist es jedoch dem Verkäufer als nicht ansässiges Unternehmen in einigen Zielmärkten entweder gar nicht oder nur mit großem Aufwand möglich, die Einfuhrabwicklung zu übernehmen bzw. über einen Dritten abwickeln zu lassen. Vor Vereinbarung der DDP-Klausel sollte sich der Verkäufer daher unbedingt mit den entsprechenden Gegebenheiten im Zielmarkt vertraut machen und im Zweifelsfall besser die Klauseln DAP oder DPU wählen, bei denen der Käufer für die Einfuhrfreimachung verantwortlich ist.

INCOTERMS® 2020: Verpflichtungen von Verkäufer (V) und Käufer (K) im Überblick

	Ausfuhr- frei- machung	Transport- kosten bis Über- gabe an vereinbar- ten/ ersten Fracht- führer	Risiko bis Übergabe an verein- barten/ ersten Fracht- führer	Beladen auf ankommen- den Transport- mittel/ Schiff	Transport- kosten bis Bestim- mungsort/ - hafen	Risiko bis Bestim- mungs- ort/ -hafen	Ver- sicherung	Kosten fürs Abladen der Ware am Bestimmungs- ort/ im Be- stimmungs- hafen	Einfuhr- freimachung
EXW	K	K	K	K	K	K	K	K	K
FCR	V	V	V	V/ K	K	K	K	K	K
FAS	V	V	V	K	K	K	K	K	K
FOB	V	V	V	V	K	K	K	K	K
CPT	V	V	V	V	V	K	K	V*	K
CIP	V	V	V	V	V	K	V	V*	K
CFR	V	V	V	V	V	K	K	V*	K
CIF	V	V	V	V	V	K	V	V*	K
DAP	V	V	V	V	V	V	K	K	K
DPU	V	V	V	V	V	V	K	V	K
DDP	V	V	V	V	V	V	K	V	V

*sofern nichts Abweichendes im Transportvertrag vereinbart wurde.